

NEWSletter

Ausgabe 1/2017

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

„Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT)

Ziel der BAIT ist es, das Bewusstsein der Banken für IT-Risiken zu erhöhen und dem Management der Institute auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 KWG einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der Informationstechnik vorzugeben. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Unternehmen, auf die die Institute IT-Dienstleistungen ausgelagert haben und bezieht sich insbesondere auf IT-Ressourcen und das IT-Risikomanagement.

Die Anforderungen von BaFin und Bundesbank in Bezug auf die BAIT an die Institute sind nicht neu. Sie werden in acht verschiedenen Themenbereichen bezüglich der IT-Strategie der Institute aber konkreter und transparenter und die Umsetzung der BAIT damit messbarer.

Einzelheiten sowie den Handlungsbedarf hierzu finden Sie in unserem Schwerpunktthema ab Seite 4.



Inhalt

I. Schwerpunktthema

| | |
|---|---|
| BaFin legt BAIT zur Konsultation vor..... | 4 |
|---|---|

II. Kurz notiert

| | |
|---|----|
| Die wichtigsten Änderungen der zu erwartenden novellierten Institutsvergütungsverordnung..... | 6 |
| Aktuelle Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)..... | 8 |
| EBA aktualisiert die Liste der CET1-Instrumente..... | 9 |
| MaComp: Angepasstes Rundschreiben zur Compliance von Wertpapierfirmen..... | 10 |
| Meldepflicht nach MiFIR: Legal Entity Identifier ab 2018..... | 11 |
| BaFin veröffentlicht KAMaRisk..... | 12 |
| Überblick & Ausblick weiterer gesetzlicher Änderungen 2017/2018..... | 13 |
| Steuerliche Fragestellungen für 2017..... | 14 |

III. CASIS intern

| | |
|-----------------------------------|----|
| Workshop- und Seminarangebot..... | 15 |
|-----------------------------------|----|

| | |
|--------------------|----|
| IV. Impressum..... | 16 |
|--------------------|----|

I. Schwerpunktthema

BaFin legt BAIT zur Konsultation vor

Empfängerkreis

- Vorstände, Geschäftsführung, Leiter IT und Risikomanagement

Hintergrund

Die BaFin hat am 22. März 2017 die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) zur Konsultation (bis 5. Mai 2017) gestellt. Die BAIT richten sich primär an die Geschäftsleitungen der Kreditinstitute und verdeutlichen die Erwartungshaltung der Aufsicht an die Institute im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG. Sie fokussieren auf die Informationstechnologie.

Ziel der BAIT ist es, einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der IT der Institute vorzugeben. Die Regelungen konkretisieren dabei auch die Anforderungen des § 25a Abs. 3 KWG (Risikomanagement auf Gruppenebene) sowie des § 25b KWG (Auslagerung).

Analog zu den MaRisk sind die Anforderungen prinzipienorientiert und tragen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung. Die in den MaRisk enthaltenen Anforderungen bleiben unberührt und werden durch die BAIT konkretisiert. Die konkretisierten Themenbereiche sind nach Regelungstiefe und –umfang nicht abschließender Natur, sodass weiterhin jedes Institut zur Umsetzung von AT 7.2 MaRisk verpflichtet bleibt, d. h., dass die Ausgestaltung der IT-Systeme und der dazugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards und den Stand der Technik abzustellen ist.



Regelungen

Das zur Konsultation gestellte Rundschreiben zu den BAIT umfasst acht Themenbereiche: IT-Strategie, IT-Governance, Informationsrisikomanagement, Informationssicherheitsmanagement, Benutzerberechtigungsmanagement, IT-Projekte, Anwendungsentwicklung, IT-Betrieb (inkl. Datensicherung), Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug.

Die Anforderungen an sich sind nicht neu, sie sind jedoch konkreter als die bisherigen Vorgaben aus den MaRisk und machen die Umsetzung in den Instituten damit „messbarer“. Je nach Umsetzungsstand im eigenen Institut kann dadurch ein Umsetzungsaufwand in nicht unerheblicher Weise entstehen.

IT-Strategie

Die BAIT konkretisieren die Inhalte einer IT-Strategie und betonen, dass diese nachhaltig und konsistent zur Geschäftsstrategie zu sein hat.

IT-Governance

Hier wird die IT-Governance als die Struktur zur Steuerung sowie Überwachung des Betriebs und der Weiterentwicklung der IT-Systeme einschließlich der dazugehörigen IT-Prozesse auf Basis der IT-Strategie definiert. Dabei wird u. a. eine quantitativ und qualitativ angemessene Personaldecke und die Festlegung von quantitativen und qualitativen Kriterien zur Steuerung gefordert. Auch wird klargestellt, dass Interessenkonflikte zu vermeiden sind.

Informationsrisikomanagement

Dieser Teil konkretisiert Anforderungen an die Umsetzung des Informationsrisikomanagements, die Ermittlung des Schutzbedarfs, die Umsetzung der Schutzziele, die Risikoanalyse, den Umgang mit Restrisiken und das Berichtswesen. Auch hier wird eine Umsetzung frei von Interessenkonflikten betont, und es wird Transparenz über die Bestandteile eines Informationsverbunds (Informationen, Geschäftsprozesse, IT-Systeme und räumliche Gegebenheiten) gefordert.

I. Schwerpunktthema

Informationssicherheitsmanagement

Es wird eine Informationssicherheitsrichtlinie für das Institut gefordert, die angemessen zu kommunizieren ist. Entsprechend sind den Stand der Technik berücksichtigende Informationssicherheitskonzepte und Informationssicherheitsprozesse hinsichtlich der Dimensionen Identifizierung, Schutz, Entdeckung, Reaktion und Wiederherstellung zu definieren und es ist die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten einzurichten. Es muss ein Reporting geben, Vorfälle sind zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Benutzerberechtigungsmanagement

IT-Berechtigungskonzepte sollen den Umfang und die Nutzungsbedingungen von IT-Berechtigungen festlegen. Die Konsistenz zum Schutzbedarf, das Minimalprinzip und die Funktionstrennung müssen gegeben sein. Auch müssen Prozesse für die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung oder Löschung von Kompetenzen angemessen definiert sein. Weiterhin werden Anforderungen zur Dokumentation und Überprüfung (Rezertifizierung) definiert.

IT-Projekte, Anwendungsentwicklung

Dieser Teil fordert definierte Regelungen für die organisatorischen Grundlagen von IT-Projekten. Sie beziehen sich auf die angemessene Steuerung der IT-Projekte unter Berücksichtigung der Risiken, die Portfoliosteuerung, Reporting und Prozesse zur Anwendungsentwicklung. Es sind ebenso Vorgaben zu erwarteten Dokumenten bei der Anwendungsentwicklung und der Dokumentation sowie zu notwendigen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Produktivsetzung und der Manipulation enthalten.

IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)

Dieser Teil enthält Anforderungen an das Portfoliomanagement der IT-Systeme und die Anforderung, Prozesse zur Änderung von IT-Systemen zu definieren und umzusetzen (u. a. Funktionserweiterungen und Fehlerbehebungen, Datenmigrationen oder den Einsatz von Hardware). Auch werden zukünftig definierte Änderungsprozesse mit klaren Regelungen zur Risikoanalyse, Tests, Datensicherung (Datensicherungskonzepte) etc. erwartet. Störungen sind zu überwachen und zu steuern.

Aufwendig können die Anforderungen zur Verwaltung der IT-Komponenten sein: hier werden Bestandsangaben und deren regelmäßige Aktualisierung erwartet (Bestand und Standorte IT-Komponenten, Angaben zu Gewährleistungen und Support, akzeptierter Zeitraum der Nichtverfügbarkeit etc.).

Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug

Es wird klargestellt, dass die Auslagerung von IT-Dienstleistungen die Anforderungen an Auslagerungen nach AT 9 MaRisk zu erfüllen haben. Die BAIT formulieren hier konkretere Anforderungen an die Überwachung der Leistungserbringung, die Risikobewertung und die Steuerung.



Handlungsbedarf

- Die Anforderungen zielen auf eine Formalisierung und Dokumentation ab. Prüfen Sie, inwieweit die vorhandenen Regelungen angemessen und ausreichend sind.
- Identifizieren Sie offene Punkte in Ihrem Institut und planen Sie für die Umsetzung von Maßnahmen entsprechende Ressourcen ein. Insbesondere die Anforderungen an die Dokumentation und das Führen von Registern sind klar formuliert.
- Auch die Anforderung nach einem IT-Sicherheitsbeauftragten im eigenen Haus kann herausfordernd sein.

II. Kurz notiert

Die wichtigsten Änderungen der zu erwartenden novellierten Institutsvergütungsverordnung

Empfängerkreis

- Vorstände, Aufsichtsräte, Finanzbuchhaltung, Personalabteilung

Hintergrund

Die neue Institutsvergütungsverordnung sollte ursprünglich seit Anfang 2017 gelten, tritt nun aber doch später als erwartet in Kraft. Ein erster Konsultationsentwurf vom Sommer 2016 wurde nochmals überarbeitet, da die EU-Kommission in der Zwischenzeit einen Vorschlag zur Änderung der Capital Requirements Directive (CRD) verabschiedet hatte. Den überarbeiteten Entwurf zur zweiten Novelle gab die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 19. Januar 2017 bekannt. Dessen Inkrafttreten verschiebt sich aufgrund redaktioneller und technischer Gründe nun aber auf das zweite Quartal 2017.

Die novellierte Institutsvergütungsverordnung soll die Vergütungspraxis in deutschen Banken neu regeln. Sie wird zwar insgesamt weniger streng als erwartet ausfallen, dafür wurden aber unter anderem die Regelungen für Clawbacks im Vergleich zum vorigen Entwurf vom August vergangenen Jahres verschärft. Wie schon in der noch geltenden Institutsvergütungsverordnung müssen lediglich als bedeutend eingestufte Banken „Risk Taker“ identifizieren. Trotz einer neuen Empfehlung der Europäischen Kommission bleibt die bereits geltende Definition für die Unterteilung in bedeutende und nicht bedeutende Institute unverändert.

Clawback-Regelung

Mit dem Inkrafttreten der Institutsvergütungsverordnung 3.0 werden in Deutschland erstmals Clawbacks ermöglicht. So können deutsche Banken bereits gewährte Bonuszahlungen zurückfordern. Dabei wurde der ursprüngliche Entwurf für Clawbacks weiter verschärft. Im Konsultationsentwurf vom August sollte die Clawback-Regelung auf einen kürzeren Zeitraum anwendbar sein. So war angedacht, dass Clawbacks bis zum Ende des Deferral (Zurückbehaltungsfrist für Bonifikationen) greifen, also circa drei bis fünf Jahre nach Gewährung der Bonuszahlung. Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf wurde die Frist um weitere zwei Jahre verlängert. Das bedeutet: Muss ein Bonus zum Beispiel um fünf Jahre aufgeschoben werden, können Bonusanteile bis zu sieben Jahre nach Bonusgewährung zurückgefordert werden.

Angesichts der Einführung von Clawbacks müssen Banken bestehende Arbeitsverträge abändern oder ergänzen und sich dafür die Zustimmung ihrer Mitarbeiter einholen. Die Anwendung der Clawback-Regelungen soll jedoch nur bei Mitarbeitern erfolgen, deren Verhalten zu regulatorischen Sanktionen oder massiven Verlusten geführt hat. Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen externe und interne Regeln können Bonuszahlungen künftig zurückverlangt werden.

Behandlung von Abfindungen

Weitere Neuerungen ergeben sich hinsichtlich der Behandlung von Abfindungen. Nicht abschließend geklärt war lange Zeit die Frage, ob eine Abfindung genauso gehandhabt werden muss, wie eine Bonuszahlung und damit auch entsprechenden Begrenzungen unterliegt. Dass Abfindungen nun zwar als variable Vergütung behandelt werden, aber nicht mehr unbedingt die gleichen Auflagen wie Bonifikationen erfüllen müssen, bedeutet für Banken eine Erleichterung. Hier gehen die regulatorischen Vorgaben wieder ein Stück zurück in Richtung arbeitsrechtlicher Realität.



II. Kurz notiert

So können Abfindungen auch bei einer negativen Ertragslage gezahlt werden und müssen nicht unbedingt auf die Bonusobergrenze von eins zu eins im Vergleich zur fixen Vergütung angerechnet werden. Da sich der Bonus eines Bankmitarbeiters maximal auf die Höhe der Fixvergütung und in Ausnahmefällen auf das Doppelte dessen belaufen darf, hätte eine analoge Regelung zu den Bonuszahlungen im Falle von Abfindungen für langjährige Mitarbeiter weitreichende Konsequenzen für die geplanten Personalabbauprogramme betroffener Banken gehabt.

Eine weitere Änderung im Vergleich zum Konsultationsentwurf vom Sommer ist, dass Mitarbeiter der Fondssparte einer Bank nicht unter die Institutsvergütungsverordnung fallen. Auf sie werden die zum Teil deutlich schärferen Bonusregelungen, die für ihre Kollegen aus dem Investmentbanking gelten, nicht angewandt. Nur wenn diese Mitarbeiter einen Einfluss auf das Risikoprofil der gesamten Bankengruppe haben, unterliegen sie den strengeren Regeln.

Wesentlicher Anstieg der Anzahl der Risk Taker wird in Deutschland nicht erwartet

Im ursprünglichen Konsultationsentwurf hatten alle Institute Risk Taker zu identifizieren, unabhängig davon, ob sie als bedeutend eingestuft wurden oder nicht. Nach dem neuen Entwurf obliegt diese Identifizierungspflicht wie bislang nur Instituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro. Obwohl die Planungen der EU-Kommission eine Absenkung des Schwellenwerts auf eine Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro vorsehen, behält die BaFin die bisherige Grenze für bedeutende Institute bislang bei. Die Institute müssen analog zu den europaweit einheitlichen Identifizierungskriterien lediglich noch weitere interne Kriterien selbst definieren. Die Anzahl der Risikoträger in Deutschland wird sich daher vermutlich kaum verändern. Unter Risk Taker fallen alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie das Senior Management, also die Führungsebene unter dem Vorstand. Außerdem zählen auch Bankangestellte dazu, die Kredite ab 0,5 Prozent des harten Kernkapitals (CET 1) vergeben dürfen.

Auch Betriebsrenten zählen zur Vergütung

Wie bereits im Konsultationsentwurf vom August 2016 bekannt gegeben wurde, zählt unter anderem die betriebliche Altersversorgung nun grundsätzlich zur Vergütung, ebenso auch der Dienstwagen. Um den administrativen Aufwand zu verringern, gibt es allerdings eine Erleichterung. Nicht wesentliche Vergütungsbestandteile müssen nicht mehr als Vergütung erfasst und berichtet werden. So ist zumindest in Zukunft der Blumenstrauß zum Dienstjubiläum oder das Diensttelefon nicht mehr als Vergütung zu erfassen.

Handlungsbedarf

- Rechtzeitige Information über mögliche Änderungen und zeitnahe Anpassung von Vergütungsordnungen und -systemen.
- Überarbeitung der relevanten Prozesse und Überprüfung der Risikoeinschätzung.
- Rechtzeitige Information des Aufsichtsorgans.
- Frühzeitige Information der Mitarbeiter und Anpassung der Arbeitsverträge.

Aktuelle Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Empfängerkreis

- Deutsche börsennotierte Institute

Hintergrund

Am 7. Februar 2017 wurden Kodexänderungen durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex beschlossen, die unter anderem zu mehr Transparenz für eine bessere Beurteilung der Unternehmensgovernance durch die Stakeholder beitragen und internationale Best Practice in den deutschen Kodex für börsennotierte Gesellschaften aufnehmen. Darüber hinaus hat die Kommission die Präambel des Kodex erweitert. Die neuen Regelungen des DCGK gelten ab ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Neue Regelungen

Die Präambel wurde durch die Kommission um das Leitbild des „ehrbaren Kaufmanns“ erweitert. Demnach zeichnet sich eine gute Unternehmensführung durch legales *und* ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten aus. Zusätzlich wurde der Präambel ein neuer Absatz hinzugefügt, aus dem die hohe Bedeutung von institutionellen Anlegern für die Institute hervorgeht. Von ihnen wird zukünftig erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben. Diese Erweiterungen tragen zur Präzisierung der Grundsätze guter Unternehmensführung bei.

Die Änderungen zielen auf eine Stärkung des Vertrauens in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie eine erhöhte Transparenz für die Meinungsbildung von Aktionären, Investoren und Öffentlichkeit ab. Den Instituten wird angeraten, die Grundzüge des Compliance Management Systems offenzulegen (Ziffer 4.1.3), damit sich Investoren, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, ein eigenes Bild von den Compliance Anstrengungen machen können. Auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll mehr Transparenz herrschen (Ziffer 5.4.1). Um dies zu gewährleisten, wird empfohlen, künftig ein Kompetenzprofil für den gesamten Aufsichtsrat anzulegen. Ebenfalls neu ist die Empfehlung, Kandidatenvorschlägen, die für den Aufsichtsrat bestimmt sind, einen Lebenslauf beizufügen, der über wesentliche Tätigkeiten neben dem Mandat informiert. Des Weiteren sieht die Kommission vor, dass der Aufsichtsrat eine entsprechende Anzahl unabhängiger Mitglieder vorweisen kann, wobei sich diese Anzahl an der Eigentümerstruktur des Instituts orientiert (Ziffer 5.4.2.). Die Regierungskommission empfiehlt zudem eine Veröffentlichung von Zwischeninformationen, insbesondere über Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation (Ziffer 7.1.1 und Ziffer 7.1.2).

Weitere neue Regelungen betreffen die Investorenkommunikation. Künftig wird die internationale Best Practice, die nicht gesetzlich geregelt ist, in den deutschen Corporate Governance Kodex aufgenommen. Die Kommission hat neue Anregungen formuliert, die die Kommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden zu aufsichtsratspezifischen Themen betreffen. Demnach sollte der Aufsichtsratsvorsitzende in einem angemessenen Rahmen bereit sein, informierende Gespräche mit Investoren zu führen (Ziffer 5.3.2). Den Vorsitz im Prüfungsausschuss sollte er dagegen nicht innehaben (Ziffer 5.3.2).

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der Best Practice in Bezug auf die Vorstandsvergütung wurden durch die Kommission Ergänzungen des DCGK vorgenommen. Zum einen sollten Vorstandsvergütungen grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll, aufweisen und zum anderen sollten mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden (Ziffer 4.2.3). Im Zuge der neuen Regelungen wurden im gesamten Kodex zusätzlich Anpassungen vor dem Hintergrund sprachlicher Klarheit und besserer Lesbarkeit vorgenommen.

Handlungsbedarf

- Überprüfung, inwiefern gegebenenfalls eine Erweiterung der Lageberichts- und Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich bzw. vor dem Hintergrund bestehender Prüfungspflichten sinnvoll ist.
- Beachtung der Regelungen der für Kreditinstitute geltenden InstitutsVergV bei Anpassungen der Vergütungsordnung.

II. Kurz notiert

EBA aktualisiert die Liste der CET1-Instrumente

Empfängerkreis

- Vorstände, Geschäftsführung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat kürzlich eine erneut aktualisierte Liste der von den zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Kernkapitalinstrumente herausgegeben. Darauf werden einige neue CET1-Instrumente ausgewiesen, die im Einklang mit den Regelungen der CRR stehen.

Vor dem Hintergrund der nach der letzten Veröffentlichung im September 2016 von der EBA durchgeführten laufenden Überwachung und Beurteilung von Kapitalinstrumenten wurde die aktuelle Liste um einige CET1-Instrumente ergänzt.

Zudem erfolgten redaktionelle Änderungen (Ergänzung der Instrumente um weitere Spalten und Streichung unnötiger Informationen).



Die über die Liste zur Verfügung gestellten Informationen gehen einher mit den Offenlegungsanforderungen für Eigenmittel der entsprechenden Durchführungsstandards und betreffen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Bezeichnung des Instruments auf Englisch sowie auf der jeweiligen nationalen Sprache,
- Lokale Gesetze, die das Instrument betreffen,
- Auskunft darüber, ob die Emission des Instruments als zusätzliches CET1-Instrument erfolgte,
- Vorhandensein von Stimmrechten,
- Grandfathering unter dem Gesichtspunkt von staatlichen Unterstützungen (z. B. Partizipationskapital),
- Grandfathering unter etwaigen anderen Gesichtspunkten,
- Anerkennungsfähigkeit gemäß der Artikel 28 und 29 CRR (Instrumente des harten Kernkapitals und Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten).

Handlungsbedarf

- Prüfung des Bestands an Kapitalinstrumenten im Hinblick auf die Anerkennungsfähigkeit als CET1-Instrument.
- Informierung der zuständigen Mitarbeiter.

II. Kurz notiert

MaComp: Angepasstes Rundschreiben zur Compliance von Wertpapierfirmen

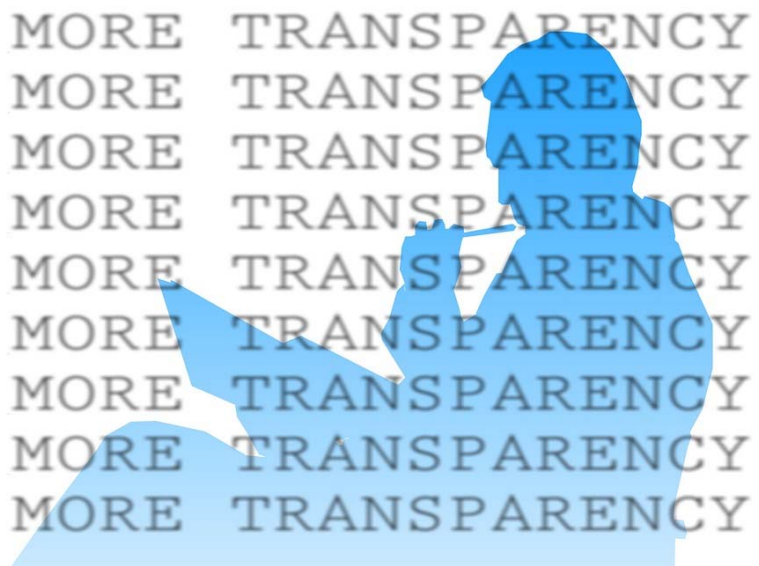
Empfängerkreis

- Vorstände, Compliance Officer, Risikocontrolling

Die BaFin hat am 8. März 2017 das von ihr angepasste Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Organisations-, Verhaltens- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) herausgegeben.

Zum einen wurde durch die BaFin Abschnitt BT 3.2 MaComp ergänzt. Dieser erlegt Wertpapierdienstleistungsunternehmen nun konkrete Kennzeichnungspflichten für Informationen auf, die sie von Dritten bekommen und aufgrund ihrer Verpflichtung in Nr. 16 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte lediglich an die Depotkunden weitergeben. Gemäß BT 3.2 MaComp ist eine Verantwortlichkeit der Wertpapierfirmen in diesen Fällen nicht gegeben, sofern die weitergeleiteten Informationen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind (§ 31 Absatz 2 WpHG und § 4 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV).

Zum anderen wurden die Regelungen des Abschnitts BT 5 MaComp aufgehoben (Analyse von Finanzinstrumenten (BT 5.1), Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten (BT 5.2), einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen (BT 5.3), sollen öffentlich verbreitet und weitergeben werden (BT 5.4). Die Änderungen resultieren aus der Aufhebung der Absätze 1 bis 4 des alten § 34b WpHG aufgrund des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes. Dessen Regelungsinhalt ergibt sich nun unmittelbar aus Artikel 20 der europäischen Missbrauchsverordnung.



Handlungsbedarf

- Überprüfung interner Compliance Regelungen sowie Rechtsverweise im Anweisungswesen.
- Gegebenenfalls Anpassung von Prozessen.
- Überprüfung der Einhaltung von Kennzeichnungspflichten auf Informationsblättern/Beratungsprotokollen.

II. Kurz notiert

Meldepflicht nach MiFIR: Legal Entity Identifier ab 2018

Empfängerkreis

- Vorstände, Compliance, Meldewesen

Unter einem Legal Entity Identifier (LEI) wird eine global angewendete Kennungsnummer verstanden, die eindeutig die an einer Transaktion beteiligten Unternehmen identifiziert. Ihre Anwendung erfolgt auf Anregung der G20-Staaten nach dem Ausbruch der Finanzkrise. Der LEI wird bereits unter anderem für die Meldung von Derivategeschäften gemäß Artikel 9 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) aktiv genutzt.



Ab dem 3. Januar 2018 wird bei meldepflichtigen Geschäften gemäß Art. 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) nunmehr ein aktiver Legal Entity Identifier (LEI) erforderlich. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die der Meldepflicht solcher Transaktionen unterliegen, sowie Zweigniederlassungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben dann sicherzustellen, dass ihre Kunden vor Ausübung der Transaktion über einen aktiven LEI verfügen. So soll eine korrekte Identifizierung der Meldungen und der an der Transaktion Beteiligten ermöglicht werden. Liegt kein aktiver LEI vor, ist dem Institut die Ausführung dieser meldepflichtigen Geschäfte untersagt. Die Kunden sind daher angehalten, einen LEI zu beantragen.

Die Koordination des weltweiten Rahmenwerks zum LEI-Einsatz wird vom Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEIROC) in Basel/Schweiz übernommen. Die Vergabe von LEIs erfolgt durch die jeweilig zuständigen Local Operating Units (LOUs). Für die Vergabe eines LEI und die erforderliche jährliche Erneuerung der Nutzung fallen Gebühren an, die den Geschäftsbedingungen des jeweiligen LOU zu entnehmen sind. Unternehmen, die einen LEI nutzen, müssen ihre Stammdaten jährlich aktualisieren und an das LOU übermitteln.

Handlungsbedarf

- Informierung der Kunden über die Notwendigkeit zur Beantragung eines aktiven LEI.
- Anpassung der internen Prozesse und Systeme zur Sicherstellung der Erfüllung der Meldepflicht.
- Informierung der betroffenen Mitarbeiter und Anpassung der schriftlich fixierten Ordnung.

II. Kurz notiert

BaFin veröffentlicht KAMaRisk

Empfängerkreis

- Vorstände, Aufsichtsräte, Risikocontrolling, Compliance

Am 10. Januar 2017 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk). Es handelt sich hierbei um eine Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk), die die BaFin am 30. Juni 2010 veröffentlicht hatte, um ihre Praxis zu den Mindestanforderungen an Investmentgesellschaften hinsichtlich Organisation, Risikomanagement und Auslagerung zu dokumentieren.

Die KAMaRisk ersetzen die bislang geltenden InvMaRisk (BaFin-Rundschreiben 5/2010).

Grundsätzlich legen die KAMaRisk die allgemeinen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften fest. Weiter konkretisieren sie Teile der Delegierten Verordnung zur europäischen AIFM-Richtlinie (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds – Alternative Investment Fund Managers, „AIFM Level 2-VO“). Da die Regelungen der AIFM Level 2-VO unmittelbar gelten, sind die Vorgaben aus den KAMaRisk laut BaFin jedoch erst im nächsten Schritt zur Bestimmung der Mindestanforderungen an Organisation, Risikomanagement und Auslagerung von Kapitalgesellschaften miteinzubeziehen.

Die wichtigste Neuerung der KAMaRisk ist, dass sie die Aufsichtspraxis der BaFin nicht nur für die Manager offener Fonds wie z. B. von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), sondern **auch** für die **Manager geschlossener** Alternativer Investment (AIF) festschreiben. Neue detaillierte Aufsichtsregelungen zu Organisation, Risikomanagement und Auslagerung bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bisher in den InvMaRisk geregelt waren, werden nunmehr in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufzufinden sein. Zum einen verweisen die KAMaRisk auf deren unmittelbare Anwendbarkeit, zum anderen enthalten sie hierzu weitere Konkretisierungen. Weiter enthält das Rundschreiben besondere Mindestanforderungen an das Risikomanagement von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des Alternativen Investmentfonds (AIF) Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Dadurch soll den Kapitalverwaltungsgesellschaften ein Rahmen zur Verfügung gestellt werden, um ihre Geschäftsorganisation sowie ihr Risikomanagement flexibel und praxisnah zu gestalten.

Die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen müssen nach einer Übergangsfrist von neun Monaten nach Veröffentlichung umgesetzt werden.



Handlungsbedarf

- Überprüfung dessen, inwieweit die Mindestanforderungen schon umgesetzt werden.
- Bei Bedarf rechtzeitig Nachbesserungen einleiten.

II. Kurz notiert

Überblick & Ausblick über weitere gesetzliche Änderungen in 2017/2018

Empfängerkreis

- Geschäftsführer und Führungskräfte im Bereich Recht, Arbeitsrecht, IT, Datenschutzbeauftragte

Hintergrund

Das Jahr 2017 ist angelaufen und das zweite Quartal hat bereits begonnen. Was hat sich zum 1. Januar 2017 geändert? Welche Änderungen werfen für das Jahr 2018 ihre Schatten voraus? - Hier erfolgt ein Überblick über einige wichtige Änderungen.

Das gilt seit dem 1. Januar 2017:

- Das **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** verpflichtet jedes im europäischen Raum tätige Unternehmen, das mit Verbrauchern Verträge abschließt und mehr als 10 Mitarbeiter hat, in seinen AGB und auf seiner Webseite über die Möglichkeiten einvernehmlicher Streit- und Konfliktlösungen sowie über die zuständige Stelle zu informieren. Auch der Link gemäß **ODR-Richtlinie** (Online-Dispute-Regulation-Resolution) muss eingefügt werden.
- Die **zweite Zahlungsdiensterichtlinie (sog. PSD II)** und das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (**IT-Sicherheitsgesetz**) sollen für mehr Sicherheit bei sämtlichen Zahlungsdiensten (inkl. Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste) von gefährdeten Infrastrukturen (u. a. Bank- und Versicherungswesen) sorgen.
- In die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)** wurde die Bildschirmarbeitsplatzverordnung integriert. Anforderungen an Telearbeitsplätze und Pausenräume sind nun klar geregelt. Begrifflichkeiten wurden vereinheitlicht, Home-Office bleibt möglich zur flexiblen Arbeitsplatzgestaltung.
- Das **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)** wurde geändert; Leiharbeiter können nur noch 18 Monate im Entleiherbetrieb arbeiten und haben nach neun Monaten Anspruch auf den gleichen Lohn wie Festangestellte.
- Das **Mutterschutzgesetz (MuSchG)** wurde weitgehend geändert: Schutzfristen wurden ausgeweitet (z. B. bei Geburt eines behinderten Kindes, für Schülerinnen/Studentinnen), Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagsverbote wurden gelockert.

Das kommt u. a. ab 2018:

- **EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS)**, die dem Schutz von grundlegenden Diensten, die von Netz- und Informationssystemen abhängig sind, dient. Sie fordert organisatorische und technische Maßnahmen, um Risiken für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zu verwalten.
- Die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** nimmt Unternehmen bis Mai 2018 bezüglich personenbezogener Daten in die Pflicht und wird eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes nach sich ziehen.
- **Richtlinie zum Schutz von vertraulichem Know-how und Geschäftsgeheimnissen** (Trade-Secret-Directive, EU-RL 2016/943) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wird bis Juli 2018 in nationales Recht mit weitreichenden Änderungen von Beweis- und Verfahrensregelungen (UWG, ZPO) umgesetzt.

Handlungsbedarf

- Analyse der möglicherweise betroffenen Abteilungen/Themen und Mitarbeitern.
- Prüfung, ob alle aktuellen Änderungen umgesetzt wurden/in die Praxisorganisation integriert wurden.
- Prüfung, welche Schritte zur Umsetzung der anstehenden Änderungen (2018) erforderlich sind.

II. Kurz notiert

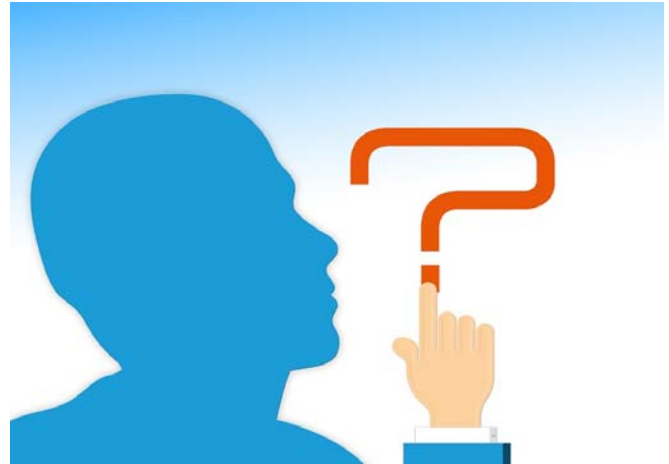
Steuerliche Fragestellungen für 2017

Empfängerkreis

- Geschäftsführer, Steuerabteilung, Personalabteilung

Kassenführung

Mit dem Jahreswechsel 2016/2017 enden bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für elektronische Kassensysteme alle Übergangsfristen. Die elektronischen Kassensysteme müssen unter anderem Umsätze zehn Jahre lang unverändert speichern. Wer ein solches Kassensystem in seinem Betrieb im Einsatz hat und dieses auch 2017 nutzen möchte, muss dafür sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Es müssen entweder alte Kassen aufgerüstet oder, wenn das nicht mehr möglich ist, eine neue, den Anforderungen entsprechende Kasse angeschafft werden. Anderenfalls drohen bei der nächsten Betriebsprüfung mangels Anerkennung der Kassenbuchführung Strafzahlungen oder eine Schätzung durch den Prüfer, was zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.



Eine ausnahmslose Verpflichtung zum Einsatz einer elektronischen Kasse besteht nicht. Offene Ladenkassen dürfen auch weiterhin genutzt werden, sofern die allgemeinen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden. Zu erfassen sind:

- Inhalt des Geschäfts,
- Name, Firma und Adresse der Vertragspartner/des Vertragspartners.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung ist nur dann nicht zu erfüllen, wenn nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Anzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft wird. Allerdings ist es in diesem Fall zwingend erforderlich, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme (- Kassenbestand des Vortages – Bareinlagen + Ausgaben + Barentnahmen = Tageseinnahmen) vorzunehmen und zu dokumentieren (*OFD Karlsruhe, Verfügung vom 31.10.2016, NWB Dok. ID KAAAF–86337*).

Gründungskosten

Mit Beschluss vom 11. Februar 2016 hat das Oberlandesgericht Celle entschieden, dass bei der Gründung einer GmbH für die beabsichtigte Übertragung des Gründungsaufwands folgende Formulierung in deren Satzung nicht mehr ausreichend ist: "Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von XXXX € trägt die Gesellschaft". Das Registergericht kann die namentliche Nennung der Gründungskosten (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie sonstige behördliche Ausgaben), die die Gesellschaft tragen soll, verlangen (*OLG Celle, Beschluss vom 11.02.2016 9W 10/16, DB 2016 S.2346*).

Arbeitsrecht

Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen

Nach der ab dem 1. Oktober 2016 geltenden Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, durch die eine strengere Form als die Textform (bisher: Schriftform) für Erklärungen verlangt wird. Schriftliche Arbeitsverträge stellen regelmäßig Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, deren Wirksamkeit nach den §§ 305 ff. BGB beurteilt wird. Nach der Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB ist es ab dem 1. Oktober 2016 nicht mehr möglich zu vereinbaren, dass ein Anspruch „schriftlich“ geltend gemacht werden muss. Es darf maximal vereinbart werden, dass die Geltendmachung des Anspruchs „in Textform“ zu erfolgen hat. Kündigungserklärungen müssen weiterhin schriftlich erfolgen (§ 623 BGB). Die elektronische Form ist ausgeschlossen (*Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.02.2016, BGBl 2016 I S. 233*).

III. CASIS Intern

CASIS wächst!

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unsere Standorte Hamburg und Kiel

- IT-Prüfer/IT-Berater für Banken und Finanzdienstleister
- IT-Auditor/-Berater/Wirtschaftsinformatiker

Wir bieten interdisziplinär angelegte, anspruchsvolle Projekte im Bankensektor und freuen uns auf Teamverstärkung.



Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

- Umsetzung BCBS 239 Risikoreporting
- SREP Quick Scan
- Simulation und Change Management einer Sonderprüfung nach § 44 KWG
- Umsetzung Asset Encumbrance
- Optimierungsprozesse im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten
- Rechtliche Gestaltungsberatung (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Marken- und Lizenzanmeldungen (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Leasingbilanzierung nach IFRS 16
- Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung
- Validierung von Ratingsystemen

Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

- MaRisk 6.0
- Schulungen für Aufsichtsorgane
- Aufsichtsendlich für nationale/lokale Banken
- § 44 KWG reloaded — SREP, AQR, Challenger Modell in der Bankpraxis
- Gestaltungsansätze und Fallstricke: Wertberichtigungen im Straf-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht
- Zielgruppenorientierte Seminare für Aufsichtsrecht, z. B. Aufsichtsrecht für
 - Mitarbeiter in der Organisation
 - Mitarbeiter der IT-Abteilung
 - Mitarbeiter des Personalbereichs
 - Mitarbeiter in Marktbereichen
 - Mitarbeiter in Marktfolgebereichen (Marktfolgen Passiv/Aktiv, Zahlungsverkehr)

IV. Impressum

Herausgeber dieser Ausgabe sind:

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

CASIS
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 24
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: s.beiersdorfer@casis-wp.de

CASIS Heimann Espinoza
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T: +49 431 98280330
F: +49 431 98268476
E-Mail: info@casis-wp.de

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Antje Buchholz
Projektleiterin
A.buchholz@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 31. März 2017

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Dies umfasst auch die gesondert gekennzeichneten Gastbeiträge von Autoren außerhalb der CASIS Wirtschaftsprüfung.

CASIS Newsletter im Online-Abo unter www.casis-wp.de/aktuelles